

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Schüpfheim

vom 2. Mai 2002

mit Änderungen vom
1. Juni 2016 und 13. Juni 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schüpfheim beschliesst gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern und der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr resp. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Art. 2 Zugang zum Friedhof

¹ Der Zugang zum Friedhof steht Besuchern jederzeit offen. Es herrscht eine der Grabesruhe würdige Atmosphäre.

² Insbesondere während Bestattungen sind jegliche Lärmimmissionen untersagt.

Art. 3 Fahrzeugverkehr

¹ Jegliches Befahren des Friedhofareals ist nicht gestattet.

² Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen für Materialtransporte sowie für das Setzen von Grabdenkmälern bewilligen.

³ Nach dem Entladen sind die Fahrzeuge ausserhalb des Friedhofareals zu parkieren.

⁴ Beschädigungen, die durch den Fahrzeugverkehr entstehen, sind durch den Bewilligungsempfänger zu tragen.

Art. 4 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich unangemessen verhalten, wegweisen.

Art. 5 Gebühren

¹ Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, für die Benützung des Friedhofareales, Grabstätten sowie für Verrichtungen, Erteilen von Bewilligungen usw. Gebühren zu erheben.

² Sämtliche Gebühren werden durch den Gemeinderat Schüpfheim in einer Gebührenverordnung geregelt.

Art. 6 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind Erdbestattung (Beerdigung) und Feuerbestattung (Kremation / Urnenbestattung).

Art. 7 Wahl der Bestattungsart

¹ Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten festgelegt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen.

² Fehlt eine derartige Erklärung, legen die Angehörigen die Bestattungsart fest.

³ In allen anderen Fällen entscheidet die Friedhofverwaltung über die Bestattungsart.

Art. 8 Würdige Bestattung

¹ Die Friedhofverwaltung sorgt für eine würdige Bestattung. Sie sorgt dafür, dass religiöse Handlungen nicht behindert werden. Die Friedhofverwaltung kann Vorschriften über die Erd- und die Feuerbestattung (Urnenbestattung) erlassen.

² Für den kirchlichen Teil der Bestattung ist das jeweilige Pfarramt zuständig. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit diesem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

³ Für den religiösen Teil der Bestattung ist die Seelsorge der entsprechenden Glaubensgemeinschaft zuständig. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Akteur in Verbindung zu setzen und haben sich mit der Friedhofverwaltung abzusprechen.

⁴ Eine private Abdankungsfeier (ohne Mitwirkung kirchlicher oder religiöser Organe) ist von den Angehörigen zu organisieren und ist mit der Friedhofverwaltung abzusprechen.

Art. 9 ...

Art. 10 ...

Art. 11 Beschaffenheit des Sarges / der Urne

¹ Die Säрге und Urnen sollen aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material hergestellt werden.

² Übersteigt der Sarg die normalen Dimensionen, so ist die Friedhofverwaltung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

II. Friedhof**Art. 12 Friedhofanlage**

¹ Der Friedhof Schüpfheim ist der ordentliche Bestattungsort für die in der Gemeinde Schüpfheim wohnhaft gewesenen Verstorbenen.

² Für die Bestattung von verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht in Schüpfheim Wohnsitz hatten, ist die Zustimmung der Friedhofverwaltung erforderlich.

Art. 13 Arten von Grabstätten

Die Bestattung erfolgt gemäss Friedhofplan in:

- Reihengräbern für Erdbestattung
- Familiengräbern
- Plattengräbern
- Urnengemeinschaftsgrab
- Urnenhain-Gräbern
- Reihengräbern für Urnenbestattung (Urnenreihengräber)

a) Reihengräber für Erdbestattungen**Art. 14 Kategorien**

Die Reihengräber sind unterteilt in:

- Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre
- Gräber für Kinder bis 12 Jahre

Art. 15 Einreihung

¹ Die Gräber sind gemäss Friedhofplan eingeteilt und nummeriert (Grabnummer).

² Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.

³ Die Richtung der Grabreihen und der einzelnen Gräber bestimmt die Friedhofverwaltung.

Art. 16 Dimensionen

Die Gräber werden gemäss Friedhofplan angelegt.

Art. 17 Anzahl Bestattungen

¹ In jedem Reihengrab für Erdbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden.

² Die nachträgliche Bestattung von Urnen ist gestattet. Dabei ist keine minimale Grabesruhe einzuhalten. Es gilt zu beachten, dass das Benützungsrecht am bestehenden Grab nicht verlängert werden kann.

Art. 18 Grabesruhe / Gebühren

¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

² Die Gebühr für die Benützung eines Reihengrabes wird durch den Gemeinderat Schüpfheim in einer Gebührenverordnung geregelt (Art. 5).

Art. 18a Unterhalt

Für den Unterhalt eines Reihengrabes sind die Angehörigen zuständig. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 32 – 33a dieses Reglements.

Art. 19 Räumung

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabstätten durch die Angehörigen des Verstorbenen innert der durch die Friedhofverwaltung angesetzten Frist zu räumen.

² Die Aufforderung zur jährlichen Räumung erfolgt wenn möglich schriftlich an die nächsten bekannten Angehörigen sowie durch Publikation im Gemeindeanschlagkasten und im Kantonsblatt sowie mittels Hinweisschilder auf dem Friedhof.

³ Was nach Ablauf der Frist noch auf dem Grab vorhanden ist, wird durch die Friedhofverwaltung ohne Entschädigungsanspruch und ohne Kostenfolge für die Angehörigen entsorgt.

b) Familiengräber**Art. 20 Grabstätte**

Die Familiengräber bestehen gemäss Friedhofplan.

Art. 21 Konzessions-/Benützungsvertrag

¹ Die Friedhofverwaltung schliesst Verträge über die Benützung eines Familiengrabes ab.

² Bei einer Bestattung in ein Familiengrab ist ein Konzessions-/Benützungsvertrag gemäss diesem Reglement abzuschliessen.

³ Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 40 Jahre ab Vertragsabschluss.

⁴ Grabesruhen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch laufen, sind zu respektieren.

⁵ Bestattet werden dürfen die jeweiligen Familienangehörigen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofverwaltung.

Art. 22 Grabesruhe / Bestattungen

¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

² Bei einer Urnenbestattung in ein bestehendes Familiengrab ist keine minimale Grabesruhe einzuhalten.

³ Erdbestattungen in Familiengräber sind zugelassen, soweit die vertragliche Konzessions-/Benützungsdauer noch mindestens 20 Jahre beträgt (Grabesruhe von 20 Jahren). Nach Ablauf der 20 Jahre ist eine Erdbestattung nur zulässig, wenn wahlweise die Konzessions-/Benützungsdauer bis zum Ablauf der Grabesruhe oder für weitere 20 Jahre (auf 60 Jahre seit Vertragsabschluss) verlängert wird. Massgebend für eine Konzessions-/Benützungsverlängerung sind die Bestimmungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofreglements.

Art. 23 Bestandesgarantie

¹ Konzessions-/Benützungsverträge, welche nach dem 2. Mai 2002 abgeschlossen wurden, bleiben bis zum Ablauf der Konzessions-/Benützungsdauer bestehen. Massgebend sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Friedhofreglements.

² Nach Ablauf der Konzessions-/Benützungsdauer kann diese verlängert werden. Massgebend für eine Konzessions-/Benützungverlängerung sind die Bestimmungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden Friedhofreglements.

³ Die Konzessions-/Benützungsverträge sind nicht übertragbar und dürfen nicht weitervermietet werden.

⁴ Beim Tode des Konzessionsinhabers wird die Konzession an den Ehegatten und danach an den ältesten Nachkommen mit Wohnsitz in Schüpfheim resp. bei dessen Fehlen an den ältesten Nachkommen übertragen, sofern nicht durch letztwillige Verfügung ein anderer gesetzlicher Erbe als Rechtsnachfolger bestimmt wird. Im letzteren Falle wird dieser Ansprechpartner gegenüber der Friedhofverwaltung. Eine abweichende Regelung kann im Rahmen einer Erbteilung getroffen werden. Kommt über die Rechtsnachfolge im Konzessions-/Benützungsvertrag keine Einigung zustande, darf eine Bestattung nur im schriftlichen Einverständnis aller Erben vorgenommen werden.

⁵ Die Gewährleistung der Konzessions-/Benützungsverträge ist bei Aufhebung oder wesentlicher Veränderung der Friedhofanlage ohne Anspruch auf Entschädigung oder Umplatzierung aufgehoben.

Art. 24 Gebühren

Die Gebühr für die Benützung eines Familiengrabes wird durch den Gemeinderat Schüpfheim in einer Gebührenverordnung geregelt (Art. 5).

Art. 24a Unterhalt

Für den Unterhalt eines Familiengrabes sind die Angehörigen zuständig. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 32 – 33a dieses Reglements.

Art. 25 Auflösung

¹ Die vorzeitige Vertragsauflösung bei Familiengräbern durch die Angehörigen ist möglich, sofern die 20-jährige Grabesruhe seit der letzten Erdbestattung abgelaufen ist.

² Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer Entschädigung.

³ Die Räumung richtet sich nach Art. 19 dieses Reglements.

c) Plattengräber

Art. 26 ...

Art. 27 ...

Art. 28 Plattengräber

¹ Die Art. 20 - 25 dieses Reglements sind auf die Plattengräber sinngemäss anwendbar.

² Für Plattengräber stellt die Friedhofverwaltung kostenlos Pflanztröge zur Verfügung.

d) Urnengemeinschaftsgrab**Art. 29 Urnengemeinschaftsgrab**

¹ Im Urnengemeinschaftsgrab wird die Asche des Verstorbenen (ohne Gefäss) in der Sammelurne beigesetzt.

² Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

³ Der Name sowie das Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen können auf Kosten der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger angebracht werden. Die Beschriftung wird durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, die Beschriftung nach Ablauf von 20 Jahren zu entfernen.

⁴ Private Grabdenkmäler sind nicht zugelassen.

⁵ Der Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

⁶ Das Bepflanzen des Urnengemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für privaten Blumenschmuck steht neben dem Denkmal/Urnengemeinschaftsgrab eine Natursteinplatte zur Verfügung. Auf dieser dürfen Blumen (Vasen, Schalen oder Gestecke) während 40 Tagen seit der Bestattung aufgestellt werden. Das Abstellen oder Anbringen anderer Gegenstände jeglicher Art ist untersagt.

⁷ Der Friedhofwart ist befugt, verwelkte oder überzählige Blumen sowie andere Materialien zu entfernen.

⁸ Die Gebühren für die Benützung des Urnengemeinschaftsgrabes sowie für die Beschriftung werden durch den Gemeinderat Schüpfheim in einer Gebührenverordnung geregelt (Art. 5).

e) Urnenhain**Art. 30 Urnenhain**

¹ Der Urnenhain ist gemäss Friedhofplan eingeteilt. Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.

² Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

³ Die nachträgliche Bestattung einer Urne ist gestattet. Dabei ist keine minimale Grabesruhe einzuhalten. Es gilt zu beachten, dass das Benützungsrecht am bestehenden Grab nicht verlängert werden kann.

⁴ Der Unterhalt und die Bepflanzung des Urnenhain-Grabes erfolgen durch die Friedhofverwaltung.

⁵ Die Beschaffung der Grabplatte ist Sache der Angehörigen. Die Art. 33 und 33a sind sinngemäss anwendbar.

⁶ Die Fläche zwischen der Grabplatte der Verstorbenen und dem Gehweg kann für privaten Grabschmuck genutzt werden. Diese Fläche beträgt maximal 0.4 m x 0.2 m und darf für eine ortsübliche Bepflanzung oder als Abstellfläche für Grabschmuck verwendet werden (max. Höhe 0,4 m). Nach Ablauf von 40 Tagen seit der Bestattung ist es untersagt, Gegenstände jeglicher Art ausserhalb dieser Fläche anzubringen.

⁷ Der Friedhofwart ist befugt, unerlaubte Gegenstände zu entfernen.

⁸ Die Räumung richtet sich nach Art. 19 dieses Reglements.

⁹ Die Gebühr für die Benützung eines Urnenhain-Grabes wird durch den Gemeinderat Schüpfheim in einer Gebührenverordnung geregelt (Art. 5).

f) Reihengräber für Urnenbestattung (Urnenreihengräber)

Art. 31 Urnenreihengräber

¹ Die Urnenreihengräber sind gemäss Friedhofplan eingeteilt. Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.

² Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

³ Die nachträgliche Bestattung einer Urne ist gestattet. Dabei ist keine minimale Grabesruhe einzuhalten. Es gilt zu beachten, dass das Benützungsrecht am bestehenden Grab nicht verlängert werden kann.

⁴ Für den Unterhalt eines Urnenreihengrabes sind die Angehörigen zuständig. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 32 – 33a dieses Reglements.

⁵ Die Räumung richtet sich nach Art. 19 dieses Reglements.

⁶ Die Gebühr für die Benützung eines Urnenreihengrabes wird durch den Gemeinderat Schüpfheim in einer Gebührenverordnung geregelt (Art. 5).

g) Gräbergestaltung / Gräberschmuck

Art. 32 Grabunterhalt und Bepflanzung

¹ Es ist Sache der Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.

² Die Gräber sind in ortsüblicher Weise zu pflegen.

³ Die Bepflanzungen der Gräber haben in ortsüblicher, nicht störender Weise zu erfolgen und dürfen die Grabdenkmäler nicht überragen. Die Bepflanzungen, die durch ihre Grösse und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

⁴ Bei Vernachlässigung des Unterhaltes übernimmt die Friedhofverwaltung nach einmaliger Mahnung die Pflege des Grabes. Die daraus resultierenden Aufwendungen sind dem nächsten Angehörigen mit einem Zuschlag von 20 % zu überbinden.

⁵ Für das Urnengemeinschaftsgrab (Art. 29) und den Urnenhain (Art. 30) gelten besondere Bestimmungen.

Art. 33 Gräberschmuck / Grabdenkmäler

¹ Die Gräber dürfen in ortsüblicher, nicht störender Weise beschmückt werden.

² Grabdenkmäler und dergleichen dürfen auf den Reihengräbern für Erdbestattungen 1,2 m Höhe und 0,6 m Breite nicht überschreiten. Bei den Urnenreihengräbern darf eine Höhe von 0,8 m und eine Breite von 0,4 m nicht überschritten werden. Beim Urnenhain sind nur liegende Steine oder Platten in der Grösse von 0.4 m x 0.4 m zulässig. Das Familiengrabdenkmal darf eine Höhe von 2 m und 80 % der Grabbreite nicht überschreiten.

³ Bei den Plattengräbern sind keine Grabdenkmäler zugelassen. Auf der Grabplatte sind maximal zwei Tafeln in vorgegebener Grösse zulässig.

Art. 33a Bewilligungspflicht Grabdenkmäler

¹ Die Grabdenkmäler sind vor Beginn der Ausführungsarbeiten der Friedhofverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Das Gesuch hat eine Skizze sowie die Mass- und Materialangaben zu enthalten.

³ Die Grabdenkmäler sowie Grabplatten sind innerhalb eines Jahres seit der Bestattung auf dem Grab aufzustellen.

III. Organisationsbestimmungen

Art. 34 Friedhofverwaltung

¹ Die Friedhofverwaltung ist Ansprechpartnerin für das Bestattungswesen.

² Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Befolgung dieses Reglements.

³ Sie führt die Beschlüsse des Gemeinderates als Aufsichtsbehörde aus.

⁴ Sie hat das Weisungsrecht.

⁵ Sie führt eine exakte Friedhofkontrolle.

⁶ Sie ist Ansprechpartnerin für Kirchgemeinde, Pfarreirat und Seelsorge.

⁷ Sie erstellt für den Friedhofwart und den Bestattungswärter ein Pflichtenheft.

⁸ Die Abteilung Bau und Infrastruktur wählt den Friedhofwart und den Bestattungswärter.

Art. 35 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde im Friedhofwesen auf kommunaler Ebene.

² Er ist Rekursinstanz gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung.

Art. 36 Übertretungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis zu Fr. 1'500.-- geahndet.

² Überdies kann im Wiederholungsfalle das Betreten des Friedhofes untersagt werden.

IV. ...

Art. 37 ...

Art. 38 Kant. Verordnung

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Die bisherige Verordnung über das Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Schüpfheim vom 20. März 1938 wird mit dem Inkrafttreten dieses Friedhofreglements aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schüpfheim vom 2. Mai 2002. Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das kant. Gesundheits- und Sozialdepartement in Kraft.

Vom kant. Gesundheits- und Sozialdepartement genehmigt am 11. Juni 2002.

Teilrevision 2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Juni 2016.

Teilrevision 2024

Neue Art. 18a, 24a, 33a

Aufhebung der Art. 9, 10, 26, 27, 37

Änderung der Einleitung und der Art. 3, 4, 5, 8, 11 – 13, 15, 17 – 24, 25, 28 – 35, 38

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2024 mit Inkrafttreten per 1. Juli 2024.
Rückwirkendes Inkrafttreten der Art. 20 – 25 sowie Art. 28.

Schüpfheim, 13. Juni 2024

Gemeinderat Schüpfheim

Hanspeter Staub
Gemeindepräsident

Cathrin Perna-Bühlmann
Gemeindeschreiberin